

Kinderschutzkonzept

des kommunalen Kinderhorts

„Rimparer Strolche“

Kinderhort „Rimparer Strolche“
Neue Siedlung 1a
97222 Rimpar
Telefon: 09365/8067-540
Email: kiho-rimparer-strolche@rimpar.de

Inhalt

1. Vorwort des Trägers 1

2. Grundlage: 1

2.1.Rechtliche Grundlagen: 2

2.2. Auftrag der Kita: 3

3. Machtmissbrauch in der Kita 3

3.1. Formen von Machtmissbrauch: 3

3.2. Machtmissbrauch unter Kindern: 4

3.3. Machtmissbrauch durch Mitarbeiter: 5

3.4. Machtmissbrauch durch Ehrenamtliche: 5

4. Maßnahmen der Prävention: 5

4.1. Partizipation der Kinder in der Einrichtung: 5

4.2. Sexualpädagogik: 6

4.3. Teamkultur, Beschwerdemanagement und Verhaltenskodex: 7

4.4. Neue Mitarbeiterinnen: 8

4.5. Raumgestaltung: 8

5. Eltern: 9

5.1. Beteiligung der Eltern: 9

5.2. Beschwerdemanagement: 9

6. Intervention: 10

6.1. Verfahren bei Verdacht auf innerinstitutionelle Grenzüberschreitung und Leitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: 10

6.1.1. Grenzüberschreitung durch Mitarbeiter: 10

6.1.2. Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter: 11

6.1.3. Kindeswohlgefährdung durch Kinder/Jugendliche: 12

6.2. Verfahren bei Verdacht auf außerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung: 14

6.2.1. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der häuslichen Lebensgemeinschaft des Kindes : 14

6.2.2. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Umfeld des Kindes: 15

6.3. Checkliste für den ASD: 15

7. Adressen und weiterführende Kontakte: 17

8. Quellenverzeichnis: 19

Anhang 1: Verhaltenskodex

Anmerkung: Da in unserer Einrichtung seit über 20 Jahren nur weibliche Angestellte arbeiten, haben wir uns erlaubt, grundsätzlich die weibliche Form der Berufsbezeichnung zu verwenden. Des Weiteren werden in diesem Kinderschutzkonzept nur KI-generierte Fotos verwendet.

1. Vorwort des Trägers

Liebe Eltern, liebe Familien,
liebe Mitarbeitende,

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, sicher und geborgen aufzuwachsen. Sie sollen in unseren Einrichtungen Wertschätzung erfahren, ihre Persönlichkeit entfalten können und darauf vertrauen dürfen, dass ihre Grenzen geachtet werden. Als neuer Bürgermeister des Marktes Rimpar und Vertreter des Trägers ist mir diese Verantwortung besonders wichtig.
Kinderschutz beginnt im täglichen Miteinander: dort, wo wir aufmerksam zuhören, respektvoll miteinander umgehen und auch in schwierigen Situationen nicht wegsehen. Unser Anspruch ist es, eine Kultur zu leben, in der Gewalt und Grenzverletzungen keinen Platz haben und Sorgen offen angesprochen werden können.
Das vorliegende Kinderschutzkonzept schafft dafür eine wichtige Grundlage. Es beschreibt rechtliche Rahmenbedingungen, Maßnahmen zur Prävention, Beschwerdemöglichkeiten und das Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Klare Zuständigkeiten und abgestimmte Abläufe geben den Mitarbeitenden Orientierung und Handlungssicherheit. Der einrichtungseigene Verhaltenskodex macht deutlich, welche Haltung wir erwarten und wie ein grenzachtender Umgang im Alltag gestaltet wird.
Besonders wichtig ist mir, dass Kinder und Jugendliche selbst zu Wort kommen. Sie müssen ihre Wünsche, Sorgen und ihr Unwohlsein ausdrücken dürfen – auf eine Weise, die ihrem Alter und ihrer Entwicklung entspricht. Sie sollen wissen, an wen sie sich wenden können, und erleben, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Unsere Aufgabe ist es, auch leise oder nonverbale Signale wahrzunehmen und verantwortungsvoll darauf zu reagieren.

Als Träger stehen wir hinter unseren Mitarbeitenden und tragen Verantwortung für die Rahmenbedingungen, die wirksamen Kinderschutz ermöglichen. Dazu gehören fachlicher Austausch, Weiterbildung und ein offener Umgang mit Fragen und Unsicherheiten. Ein Schutzkonzept erfüllt seinen Zweck nicht allein dadurch, dass es vorliegt. Es muss im Alltag gelebt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Allen Fachkräften, die dieses Konzept mit ihrer Erfahrung und ihrem Engagement erarbeitet haben und täglich umsetzen, danke ich herzlich. Ebenso danke ich den Familien für ihr Vertrauen und ihre Bereitschaft zum Austausch.
Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass unsere Einrichtungen sichere Orte sind: Orte, an denen Kinder und Jugendliche Schutz finden, Selbstvertrauen entwickeln und unbeschwert aufwachsen können.

Ihr
Torsten Keller
Erster Bürgermeister

2. Grundlage:

2.1.Rechtliche Grundlagen:

> *„Ein Recht muss man sich nicht verdienen, ein Recht hat man!*
> *Das Gegenteil von Recht ist nicht Pflicht, sondern Unrecht!“*

Im Kinderschutz ist ein Begriff von zentraler Bedeutung! Das ist der Begriff Kindeswohl und der daraus abgeleitete Begriff der Kindeswohlgefährdung.

> ***Definition: Kindeswohlgefährdung***
> *Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nichtzufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.*

Beides kommt in einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften zum Kinderschutz vor. Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind rechtlich sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch Wertung und Abwägung von unterschiedlichen Gesichtspunkten anzuwenden sind.
Beispiele und Regelungen findet man vor allem im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in dem seit 01.01.2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, ist also gerichtlich voll überprüfbar.
Kinderschutz und Kinderrechte sind Bestandteile in der seit dem 02.09.1990 in Kraft getretenen UN-Kinderrechtskonvention. Zu den Grundprinzipien gehören:

Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Recht auf Gleichbehandlung
Vorrang des Kindeswohls
Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Darin festgelegt ist das Recht des Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Die UN-Kinderrechtskonvention ist Bestandteil des Menschenrechtsschutzsystems der Vereinten Nationen.

Für unsere Kindertageseinrichtung ist insbesondere der nachfolgende Paragraph hervorzuheben:
§8a SGB VIII Abs. 4, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Auszug):
In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.

Danach sind alle Kindertageseinrichtungen zu einer eigenen Gefährdungseinschätzung und einem entsprechenden Verfahrensablauf verpflichtet, wenn für sie Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung erkennbar sind.

2.2. Auftrag der Kindertageseinrichtung:

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Schutzauftrag, da sie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind.
Unser Förderauftrag umfasst Betreuung, Erziehung und Bildung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung unseres familienergänzenden und -unterstützenden Auftrages arbeiten die Kindertagesstätten mit den Erziehungsberechtigen, soweit möglich, eng zusammen. Weiterhin verstehen wir den Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies geschieht auf Grundlage verbindlicher Kooperationsvereinbarungen und einer verlässlichen Zusammenarbeit aller am Netzwerk beteiligten Personen oder Institutionen (Kinderärzte, Jugendamt, Gesundheitsamt, Polizei usw.).

3. Machtmissbrauch in der Kita

3.1. Formen von Machtmissbrauch:

Kindeswohlgefährdung teilt man in 3 Kategorien ein:

Kindesmisshandlungen (Handlungen)
diese werden unterteilt in:

Körperliche/Physische Misshandlung
Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.

Psychische (seelische) Misshandlung
- Terrorisieren
- Isolieren, ausnutzen
- Feindselige Ablehnung
- Verweigern emotionaler Responsivität (Antwortbereitschaft)

Sexueller Missbrauch
Jede sexuelle Handlung an einem Kind **gegen seinen Willen** oder der es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit **nicht wissentlich zustimmen** kann.

Vernachlässigung (Unterlassungen)
diese werden wiederum unterteilt in:

Unterlassene Fürsorge
Physische Vernachlässigung
- Ernährung
- Hygiene
- Obdach
- Kleidung
- Emotionale Vernachlässigung

Medizinische und erzieherische Vernachlässigung

Unterlassene Beaufsichtigung
Unzureichende Beaufsichtigung
Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung

Wir unterscheiden zwischen folgenden Formen von Missbrauch bzw. Grenzüberschreitungen:

- *Körperliche (physische) Gewalt:*
  Umfasst alle Handlungen, die zu einer körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wie Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Knochenbrüche etc.
- *Sexuelle Gewalt:*
  Jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht. Es geht um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit.
- *Psychische Gewalt:*
  Die Abhängigkeit und das Verhalten des Kindes wird ausgenutzt, um körperliche, sexuelle und emotionale Gewalt auszuüben. Das Kind wird durch Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Drohungen oder Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt. Seelische Misshandlung ist ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt, aber in der Regel schwieriger zu erkennen.
- *Verbale Gewalt:*
  Wird eingesetzt, um das Kind zum Schweigen zu bringen, es einzuschüchtern oder um ihm Schuldgefühle zu suggerieren.
  Die verbale Gewalt ist allerdings in allen drei Formen des Machtmissbrauchs Mittel zum Zweck.

Beispiele für Machtmissbrauch in der Kita:

- intim anfassen, küssen
- schlagen
- vorführen, auslachen
- nicht beachten
- bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- verletzen (fest am Arm ziehen)
- bloßstellen
- Angst machen

Mögliche Symptome bei Kindern:

- Essstörungen
- chronische Bauchschmerzen
- aggressives Verhalten
- Konzentrationsstörungen
- negative Selbstwahrnehmung
- Wesensveränderung
- Schlafstörungen
- Rückzug und Isolation
- äußerliche Verletzungen
- selbstverletzendes Verhalten
- zwanghaftes Verhalten u.v.m.

3.2. Machtmissbrauch unter Kindern:

Streitigkeiten unter Kindern sind in jeder Altersgruppe normal. Optimal wäre, wenn Kinder Probleme und Streitigkeiten ohne fremdes Eingreifen friedlich lösen könnten. Oft sind Kinder damit regelrecht überfordert. Besonders schwierig wird es, wenn einzelne Kinder ihre körperliche, geistige oder sprachliche Überlegenheit nutzen, um „Schwächeren“, häufig jüngeren Kindern, ihren Willen aufzuzwingen.

3.3. Machtmissbrauch durch Mitarbeiter:

Durch die Konzeption unserer Einrichtung verpflichtet sich das pädagogische Personal, seinem Auftrag zur Betreuung, zum Schutz und zur Förderung der ihnen anvertrauten Kinder gerecht zu werden.
Ein Machtmissbrauch durch Mitarbeiter findet statt, wenn diese ihre geistige und körperliche Überlegenheit dem Kind gegenüber ausnutzen, das Kind bloßstellen, bestrafen oder Schuldgefühle suggerieren. Im Extremfall gehören dazu auch die Ausübung körperlicher (z. B. Ohrfeigen) oder auch sexueller Gewalt (z. B. Berührungen im Intimbereich).

3.4. Machtmissbrauch durch Ehrenamtliche:

Ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen uns unregelmäßig ohne finanziellen Ausgleich in ihrer Freizeit. Das bezieht sich in unserer Einrichtung auf Hilfestellung während der Hausaufgabenbetreuung und auf sportliche Angebote.
Auch hier spricht man von Machtmissbrauch, wenn die betreffende Person ihre körperliche und verbale Überlegenheit dem Kind gegenüber ausspielt. Gemeint sind hier Menschen, die zur Befriedigung ihrer sexuellen Neigungen ihre Position bewusst ausnutzen und sich deshalb für diese Art des „Ehrenamts“ entscheiden.

4.Maßnahmen der Prävention:

Prävention und Schutz vor Gewalt ist **eine** Aufgabe von Kindertageseinrichtungen!

„Der beste Schutz ist Selbstsicherheit!“

4.1. Partizipation der Kinder in der Einrichtung:

Partizipation bedeutet Beteiligung, Mitwirkung und Mitbestimmung. Kinder, die im Alltag am Geschehen beteiligt werden, spüren, dass ihre Sichtweise gesehen wird, ihre Anliegen gehört und ihre Bedürfnisse wertgeschätzt werden.
Auch im §8 Abs. 1 SBG VIII ist zu lesen:
Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
Die Partizipation von Kindern ist heute Aufgabe und Verpflichtung der sozialen Arbeit. Auch hier können Selbstwirksamkeit und Verantwortung erfahren und gelernt werden. Wir binden die Kinder aktiv in das pädagogische Handeln ein und geben ihnen somit von Beginn an die Sicherheit, den Alltag selbstbestimmt mitgestalten zu können:

- Mit Beginn jedes neuen Schuljahres werden Regeln besprochen und festgelegt, auf deren Einhaltung insbesondere die Kinder gegenseitig achten.
- Bei der Auswahl neuen Spielmaterials werden die Kinder miteinbezogen. Sind Wünsche vorhanden, die nicht erfüllt werden können (z. B. teures elektronisches Spielzeug) wird den Kindern der Grund für die Ablehnung genau erklärt.
- Der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern erstreckt sich auch auf den digitalen Raum. Im Zeitalter von KI sollten Kinder darüber aufgeklärt werden,

dass nicht jedes Bild im Internet echt ist. Auch sollten die Kinder wissen, dass niemand ohne ihre Erlaubnis Fotos, auf denen sie zu erkennen sind, veröffentlichen darf.

- Bei Auftreten von gruppentypischen Problemen (z. B. Ausgrenzung oder Mobbing) besprechen wir gemeinsam mit allen Kindern, dass jeder Mensch einzigartig ist und wir alle so annehmen, wie sie eben sind (Buch als Hilfsmittel: *„Irgendwie anders“* von Kathryn Cave und Chris Riddell).
- In jedem neuen Schuljahr (November) wählen die Kinder, ähnlich wie in der Schule, zwei Gruppensprecher (ein Mädchen und einen Jungen). Diese sind dann in erster Linie Ansprechpartner für die Kinder, wenn es zu Streitigkeiten untereinander oder aber auch zu Differenzen mit uns Erziehern kommt.
- Bei verschiedenen Tätigkeiten dürfen die Kinder entscheiden, wer wann welche Aufgabe übernimmt (z. B. Tischdecken, Tische abwischen nach dem Essen)
- Die Planung für Ferienfahrten gestalten wir, wenn irgend möglich, gemeinsam mit den Kindern, auch wenn wir wegen des Zeitumfangs stark gebunden sind.

4.2. Sexualpädagogik:

Schüler werden durch das Internet frühzeitig mit Sexualität konfrontiert. Sexuell aufgeladene Sprüche (z. B. f*dich) sind bei Grundschulkindern in der heutigen Zeit nicht ungewöhnlich. Trotzdem könnte man vieles evtl. als grenzverletzendes Verhalten bezeichnen (wenn z. B. mehrere Mädchen einen Jungen ins Mädchenklo sperren), doch es ist normal, dass Kinder sich auch in Bezug auf Sexualität in der Welt orientieren wollen. Spätestens ab der 3. Klasse beschäftigen sie sich mit den Themen Schwangerschaft, Geburt und Geschlechterrollen. Im Verlauf der 4. Jahrgangsstufe findet der Sexualunterricht an Grundschulen statt – nicht allzu schwer am albernen Gekicher der Kinder zu erkennen.
Einen Schülerhort besuchen aber auch jüngere Kinder, die zum Teil noch sehr kindlich sind und in Einzelfällen noch an den Weihnachtsmann glauben. Die Schwierigkeit, die sich daraus ergibt, dürfte jedem klar sein. Die Großen necken und ärgern die Kleinen auch mit sexualisierter Sprache, weil sie sich voneinander abgrenzen wollen.





Auch das private Umfeld übt einen großen Einfluss auf die Beziehung zur Sexualität aus (zum Beispiel alleinerziehende Mutter mit einer Tochter, Familien mit mehreren Kindern, geschiedene Eltern mit jeweils neuen Beziehungen usw.).
Als Erzieher bilden wir eine Brücke zwischen den jüngeren und den älteren Kindern im Hort. Auch wenn die Wissensvermittlung in Bezug auf die Sexualerziehung nicht in unser Aufgabengebiet fällt, versuchen wir doch, alle Fragen, die die Kinder in den unterschiedlichen Altersstufen beschäftigen, erklärend zu beantworten.

4.3. Teamkultur, Beschwerdemanagement und Verhaltenskodex:

Nur wer mitdenken und mitreden kann, wird nach besten Kräften die gestellten Aufgaben mitverantworten. Wir nutzen in wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen den Austausch, um Rahmenbedingungen, Tagesablauf, Anschaffungen und Dienstplangestaltungen gemeinsam zu besprechen. Darüber hinaus besteht für Fach- und Ergänzungskräfte stets die Möglichkeit, bei Gesprächsbedarf kurzfristig Termine mit der pädagogischen Leitung zu vereinbaren.
Unser Anspruch, die eigene Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen, setzt voraus, dass sich alle Mitarbeiter im Blick haben und bei einer möglichen Grenzüberschreitung einer Kollegin bzw. eines Kollegen, sei es verbal, körperlich oder sexuell, die Einrichtungsleitung informieren. Im sensiblen Umgang mit Kindern achtet jeder Pädagoge auf Einhaltung der Grenzen, beobachtet jedes einzelne Kind und achtet deren Privatsphäre.
Unser Team sieht es als extrem wichtig an, dass in unserem Kinderhort mehrere Fachkräfte in jeder beiden Gruppen mit den Kindern arbeiten und sich so gegenseitig auf Fehler aufmerksam machen können.

Wir verstehen unter pädagogisch richtigem Verhalten:

- eine positive Grundhaltung
- verlässliche Strukturen
- den Gefühlen der Kinder Raum geben
- konsequent, fair und verständnisvoll sein
- Distanz wahren und Nähe zulassen
- Wertschätzung allen Kindern und Eltern gegenüber
- Freundlichkeit, Ausgeglichenheit, Herzlichkeit
- auf die Augenhöhe der Kinder gehen
- authentisch sein
- Selbstreflexion, Kritikfähigkeit

Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig im Umgang miteinander:

- Regeln einhalten
- Tagesablauf einhalten
- Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieherinnen unterbinden
- Hygienevorschriften einhalten
- Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen

Gemeinsam mit dem Team haben wir unseren Verhaltenskodex (sh. Anhang 1) besprochen. Jede Mitarbeiterin unserer Einrichtung hat sich damit intensiv auseinandergesetzt und ihn dann unterzeichnet.
Über das „Erweiterte Führungszeugnis“ stellt der Träger sicher, dass keine einschlägigen Vorstrafen seitens der Mitarbeiterinnen vorliegen. Das Führungszeugnis muss alle 5 Jahre neu beantragt werden.
Fotoaufnahmen dürfen nur mit dem einrichtungseigenen Handy gemacht werden, nicht mit privaten Geräten. Dass bei Ausflügen keine Aufnahmen getätigt werden von leichtbekleideten Kindern (z. B. im Bikini) dürfte selbstverständlich sein.
Unser Anspruch, die eigene Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen, beinhaltet eben auch, das eigene Personal in den Blick zu nehmen und fachlich zu begleiten. Sollte es jedoch zu Beschwerden über eine Mitarbeiterin hinsichtlich einer Vermutung auf grenzüberschreitendes Fehlverhalten kommen, ist unser Vorgehen in einem festgelegten Verfahren klar geregelt.
Auch ehrenamtlich tätige Personen sind verpflichtet, ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen. In unserer Einrichtung wurde z. B. ein Sportangebot regelmäßig in der nahe gelegenen Turnhalle von einem ehemaligen Elternteil angeboten. Grundsätzlich wurde diese Gruppe von einem Mitglied unseres Teams begleitet. Während der Hausaufgabenzeit werden wir ab und zu von engagierten Frauen aus dem Ort unterstützt. Diese Betreuung findet entweder bei uns im Hausaufgabenraum oder im Mehrzweckraum statt. Letzterer ist durch eine Glasscheibe gut einsehbar.

4.4. Neue Mitarbeiterinnen:

Vor der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen wird grundsätzlich zuerst die Bewerbungsmappe eingesehen. Dabei wird besonderes Augenmerk daraufgelegt, dass alle Beschäftigungsverhältnisse und Praktika aus dem Lebenslauf mit einem Arbeitszeugnis nachvollziehbar sind. Bei fehlenden Zeugnissen erfolgt eine telefonische Nachfrage. Mögliche Bewerberinnen werden zu einem ausführlichen Gespräch mit der Leitung eingeladen.
Nach der Einstellung einer neuen Mitarbeiterin wird die Konzeption unserer Einrichtung, sowie unser Verhaltenskodex besprochen, letzterer von ihr unterschrieben. Außerdem wird vom Träger ein „Erweitertes Führungszeugnis“ angefordert.
Im Übrigen muss sich jede neue Mitarbeiterin in einer halbjährlichen Probezeit bewähren. Entwickelt sich die Situation mit der neuen Mitarbeiterin nicht wie erhofft, bzw. kommt es schlimmstenfalls tatsächlich zu Grenzüberschreitungen, wird sofort reagiert und die neue Mitarbeiterin darauf angesprochen. Nach Rücksprache mit dem Träger erfolgt in diesem Fall eine fristlose Kündigung.

4.5. Aufteilungskriterien und Raumgestaltung:

Unser Kinderhort besteht seit mehr als 20 Jahren und liegt direkt neben der ehemaligen Grundschule in einer 7500 Einwohnergemeinde. Im Erdgeschoss des

ehemaligen Wohnhauses befindet sich einer der beiden Gruppenräume, der zweite Raum wurde in einem Anbau untergebracht.
In jeder Gruppe werden 25 alters- und geschlechtsgemischte Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren betreut, momentan besuchen alle die Grundschule in Rimpar, die erst 2025 neue Räume in der ehemaligen Mittelschule in Rimpar bezogen hat.
Immer wieder aber beaufsichtigen wir auch Kinder, die die Förderschule in Veitshöchheim besuchen und mit dem Bus nach Rimpar fahren.
Alle unsere Räume (Nebenräume, Küche, Materialraum) sind sehr gut einsehbar und werden, außer den Toiletten, grundsätzlich nicht abgeschlossen. Durch Fenster in den Türen hat man immer Einblick in das Geschehen in den einzelnen Räumen. Im Allgemeinen stehen aber fast alle Türen immer offen.
Nicht einsehbar ist eigentlich nur der kleine fensterlose Raum, in dem die Kinder ihre Büchertaschen unterstellen. Dieser muss von den Betreuern immer wieder kontrolliert werden, während die Kinder in der angrenzenden Garderobe spielen. Dieser Raum verführt regelrecht dazu, sich alleine oder auch zu zweit dort zu verstecken. Außerdem wäre da auch noch ein Materialraum ohne Fenster, der allerdings gar nicht von Kindern ohne Begleitung betreten werden sollte.
Im Außenbereich unserer Einrichtung, Pausenhof und Gartenbereich, verteilen sich die Erzieherinnen immer so, dass man alle Kinder gut im Blick hat.

5. Eltern:

5.1. Beteiligung der Eltern:

Zu Beginn eines neuen Schuljahres treffen sich (fast) alle Eltern im Hort zu einem ersten Elternabend. Hier erhalten die Erziehungsberechtigten alle wichtigen Informationen zum Hortalltag und können selbstverständlich auch Fragen stellen. Auch der Elternbeirat wird an diesem Abend gewählt. Wir achten sehr darauf, dass jeweils zwei Vertreter aus jeder Gruppe dem Elternbeirat angehören. Im Anschluss an die Wahl teilen sich die Eltern auf, um in den einzelnen Gruppen noch Gruppenspezifisches im kleinen Kreis durchzusprechen.
Der Elternbeirat dient als erster Ansprechpartner für unsere Eltern, wenn Probleme auftreten. Gerade wenn der Verdacht besteht, dass eine Mitarbeiterin ein grenzüberschreitendes Verhalten an den Tag legt, fällt es Eltern verständlicherweise schwer, die betreffende Person selbst anzusprechen. Der Elternbeirat kann hier als Vermittler tätig werden, evtl. auch erst einmal ohne Namen zu nennen, also anonym. Schließlich hat jede Beschwerde ihre Berechtigung und muss kritisch betrachtet und sachlich verfolgt werden.
In jedem Jahr findet deshalb auch eine Elternbefragung für das laufende Schuljahr statt.

5.2. Beschwerdemanagement:

Die Beteiligung der Elternschaft beinhaltet auch, klare Beschwerdeverfahren anzubieten. Mit der Einführung eines „Kummerkastens“ für Kinder und Eltern haben wir

keine besonders gute Erfahrung gemacht, häufig wurde er als Papierkorb zweckentfremdet. Wir erwähnen aber bereits beim ersten Gespräch mit neuen Eltern, dass unser gesamtes Team für Kritik jederzeit offen und auch dankbar ist.
Dadurch, dass aus allen Gruppen und in der Regel auch aus allen Jahrgangsstufen Vertreter im Elternbeirat sind, ist es für viele Erziehungsberechtigte leichter, ein schwieriges Thema anzusprechen und sich Unterstützung zu holen.
Der Kontakt mit Eltern ist im Hort leider etwas schwieriger aufrecht zu erhalten als im Kindergarten, da unsere Kinder nach dem Besuch der Einrichtung normalerweise alleine nach Hause laufen. Tür- und Angelgespräche, wie sie im Elementarbereich möglich sind, entfallen dadurch weitgehend. Bei kleineren, aber auch bei größeren Problemen jeglicher Art treten wir sofort in telefonischen Kontakt mit dem Elternhaus. Leider sehen wir eben viele Eltern nur im Ausnahmefall, bei Veranstaltungen oder, wenn diverse Probleme auftreten.
Da unser Team sich sehr um ein gutes Vertrauensverhältnis mit den Eltern bemüht, sollte der erste Ansprechpartner aber immer die Gruppenleitung sein.
Ist diese selbst in das Problem mit eingebunden, kann die Ergänzungskraft die Rolle des Vermittlers übernehmen. Grundsätzlich ist eine positive Haltung gegenüber Kritik immer für alle Beteiligten hilfreich.

6. Intervention:

6.1. Verfahren bei Verdacht auf innerinstitutionelle Grenzüberschreitung und Leitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

6.1.1. Grenzüberschreitung durch Mitarbeiter:

Konflikte und manchmal auch Probleme der unterschiedlichsten Art gehören zum Alltag in jeder Einrichtung. Wo viele Menschen gemeinsam arbeiten und jede Menge Zeit miteinander verbringen, kann es immer wieder zu Spannungen unter den Mitarbeitern kommen. Wir versuchen, allen Betreuern in unserer Kita ein Handlungsmodell an die Hand zu geben, das es ihnen erleichtert, den Konflikt zu lösen.

Handlungsmodell bei Grenzüberschreitungen im Alltag einer Kita:
Gibt es in einer Gruppe z. B. Verdachtsmomente bei einer der Betreuerinnen einer weiteren Betreuungsperson gegenüber, berichtet diese zuerst der Leitung ihren Verdacht. In einem Einzelgespräch mit der betroffenen Person sollte zuerst ihre Darstellung des Sachverhaltes geklärt werden. Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, muss im Gruppengespräch mit beiden Fachkräften das Thema angesprochen und die Situation bereinigt werden. Das folgende Beispiel ist zwar noch keine Kindeswohlgefährdung im wörtlichen Sinn, sehr wohl aber eine Grenzüberschreitung, die in den Kindertagesstätten nicht vorkommen sollte.

Beispiel: Eine Ergänzungskraft beobachtet seit geraumer Zeit, dass die Erzieherin der Gruppe ein Kind häufig benachteiligt, vor der Gruppe bloßstellt und manchmal auch ungerechtfertigt

bestraft. Diese Betreuerin tut sich verständlicherweise schwer, ihre Gruppenleitung einfach damit zu konfrontieren.
In diesem Beispiel sollte die Ergänzungskraft die Einrichtungsleitung informieren, die daraufhin wiederum die Gruppenleitung zu einem klärenden Gespräch auffordern wird. Vielleicht war der Kollegin ihr Verhalten gar nicht bewusst und ein ernstes Gespräch lässt sie ihr pädagogisches Fehlverhalten überdenken und künftig korrigieren.
Ist der Verdacht allerdings nicht unbegründet und/oder die Erzieherin streitet ein falsches Verhalten ab, sollte unbedingt ein Gespräch mit allen Beteiligten stattfinden. Geht es tatsächlich nicht nur um grenzüberschreitendes Verhalten, sondern um eine Kindeswohlgefährdung, muss die Leitung den Träger informieren, der dann seinerseits die notwendigen Schritte einleiten wird (Gespräch, evtl. Abmahnung oder gar rechtliche Schritte).
Ist die Leitung selbst betroffen, sollte sich die Person, die die entsprechende Beobachtung gemacht hat, mit der Beauftragten für Kinderschutz in der Einrichtung zusammensetzen und beraten, ob der Träger eingeschaltet werden muss.
Unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung werden alle Formen von Gefährdungen und Schädigungen gefasst. Wir, das pädagogische Personal sollten uns selbst immer wieder daran erinnern, dass wir mitverantwortlich sind, dass sich die uns anvertrauten Kinder körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und das Kindeswohl zu jeder Zeit gesichert ist.

6.1.2. Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter:

Begünstigend für sexuellen Missbrauch in Institutionen ist die Tatsache, dass sich die meisten Fachkräfte nicht vorstellen können, dass ein Kollege, eine Kollegin ein Kind der Einrichtung sexuell missbraucht. Missbrauchende Erwachsene suggerieren Kindern, sexuelle Handlungen seien Ausdruck von Liebe und Zuneigung. Sie nutzen ihre Autorität als Vertrauensperson aus und erschweren dadurch den Kindern den Widerstand.
Folgende Hemmnisse sind mit dafür verantwortlich, dass sexuelle Gewalt im Kita-Alltag von Kolleginnen oft nicht wahrgenommen wird:

- *Angst, jemanden falsch zu beschuldigen*
- *Angst, dem Ruf der Einrichtung zu schaden*
- *Sexuelle Übergriffe werden als selten und unwahrscheinlich empfunden*
- *Angst vor Konflikten oder negativen Folgen für sich selbst*

Sexualisierte Übergriffe in der eigenen Einrichtung wahrnehmen zu können, setzt voraus, den Gedanken zulassen zu können, dass es dies auch in „meiner“ Einrichtung geben kann.
Um trotz eines solchen Schocks, den eine solche konkrete Vermutung von ausgeübter Gewalt erzeugt, handlungsfähig bleiben zu können braucht es einen Leitfaden zum Umgang.

Leitfaden bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter:

- Die Person, die den Verdacht hegt, hat diesen Vorfall zu dokumentieren und umgehend der Leitung oder der institutionell beauftragten Vertrauensperson zur Kenntnis zu geben.
- Als Sofortmaßnahme - der Kontakt zwischen „Täter“ und möglichem Opfer muss ausgesetzt werden.
- Der Träger muss informiert werden und das Jugendamt nach § 47 SGB VIII einschalten. (Unterstützung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ des ASD und Einrichtung eines Krisenteams) Das Krisenteam prüft, ob und in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt Eltern/Sorgeberechtigte informiert werden müssen.
- Der „Verdächtigte“ muss von den Anschuldigungen in Kenntnis gesetzt werden und die Möglichkeit erhalten, den Vorfall aus „seiner Sicht“ darzustellen (muss ebenfalls dokumentiert werden).
  Bei diesem Gespräch geht es nicht um die Ermittlung des genauen Sachverhalts, sondern die Hinzunahme dieser weiteren Perspektive, um weitere Schritte koordinieren zu können.
  Gesprächsinhalte: Vorwürfe/Situationen benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens, Verweis auf Verhaltenskodex, fachliche Standards
  Je nach Sachverhalt müssen arbeitsrechtliche Konsequenzen verordnet werden (Beurlaubung, Suspendierung, Kündigung).
- Das Krisenteam entscheidet auch, wer über ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Beschuldigten informiert werden muss, um die Handlungs- und Gesprächsfähigkeit der Mitarbeiter zu erhalten sowie Gerüchten entgegenzuwirken.

Sollte nach weiteren Recherchen und Ermittlungen sich der Verdacht gegen den angeschuldigten Mitarbeiter als falsch erweisen, obliegt es wiederum der Einrichtung, sich für seine vollständige Rehabilitation einzusetzen.

6.1.3. Kindeswohlgefährdung durch Kinder/Jugendliche:

Ob und wie auf sexuelle Übergriffe (intimes Anfassen, obszöne Wörter zuflüstern) zwischen Kindern reagiert werden sollte, ist keine Frage der persönlichen Einstellung, sondern ergibt sich aus dem Kinderschutzauftrag von Kindertagesstätten. In unserer Einrichtung werden Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren betreut, das bedeutet, dass unseren Kinderhort kaum jugendliche Kinder besuchen. Aber auch Kinder der Altersgruppe bis 10 Jahre können sehr wohl andere Kinder mobben, bzw. übergriffig handeln.

Beispiel: Ein neunjähriger Junge versucht in der Einrichtung zum wiederholten Mal ein Mädchen zu küssen. Weinend kommt das Mädchen zur Erzieherin und beschwert sich über

den Jungen. Es erzählt, dass der betreffende Junge sie seit Wochen belästigt und sogar schon in der Schule in die Toilette gedrängt hat.

Wie soll die Erzieherin reagieren? Die betreffenden Kinder ansprechen? Die Eltern informieren? Für solche Situationen wurde folgendes Handlungskonzept entworfen!

Handlungsmodell bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch Kinder:

- Ruhe bewahren, nie alleine handeln, immer Leitung informieren!

- Gefahrenpotential intern einschätzen und Sofortmaßnahmen ergreifen – gegebenenfalls laut § 47 SGB VIII eine „insoweit erfahrene Fachkraft" des zuständigen Jugendamtes einschalten.
  Mit dieser hinzugeschalteten Fachkraft sind dann die weiteren Schritte abzustimmen.

- Auf keinen Fall darf dem betroffenen Kind eine Mitschuld unterstellt werden (z. B. „dazu gehören immer zwei"). Es braucht vielmehr die emotionale Zuwendung eines Erwachsenen, dem es den Vorfall berichten kann. Man sollte betonen, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und man sich darum kümmern wird, dass so etwas nicht mehr vorkommt.

- Das übergriffige Kind wird daraufhin mit seinem Verhalten konfrontiert. Fragen, warum es sich so verhalten hat, sollten unterbleiben, weil dieses Kind voraussichtlich die Situation leugnen oder anders darstellen wird. Das aber verzögert den Prozess der Einsicht und des Mitgefühls – der Voraussetzung einer authentischen Verhaltensänderung.
  Eventuelle Zeugen sollen befragt werden.

- Das übergriffige Verhalten muss bewertet und strikt verboten werden. Damit das Kind sein Verhalten ändert, braucht es Unterstützung und keine Bestrafung. Dem Kind soll vermittelt werden, dass man nicht seine Person, wohl aber sein Verhalten ablehnt und dass man ihm zutraut, sein Verhalten zu ändern.

- Kommt man zu der Einschätzung, dass dieses ernste Gespräch das übergriffige Kind nachhaltig beeindruckt hat, kann es als Maßnahme genügen.

- Die Erziehungsberechtigten müssen gegebenenfalls einbezogen werden, nicht nur die des betroffenen Kindes, sondern auch die Eltern des übergriffigen Kindes.

Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch!

Alle möglichen Maßnahmen:

- dienen dem Schutz betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkungen

- schränken das übergriffige Kind ein – nicht das betroffene Kind
- werden befristet, damit sich die Verhaltensänderung lohnt
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- brauchen deshalb die Kommunikation im Team
- wahren die Würde des übergriffigen Kindes
- müssen geeignet sein, dem übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
- werden von den Pädagogen entschieden – nicht von den Eltern oder betroffenen Kindern
- Reflexion – Aufarbeitung mit allen Beteiligten

6.2. Verfahren bei Verdacht auf außerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung:

6.2.1. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der häuslichen Lebensgemeinschaft des Kindes:

Beispiel: Am durch die Kita organisierten Freizeitsport am Nachmittag nimmt ein 8jähriges Mädchen teil, bei dem eine Erzieherin blaue Flecken an den Armen entdeckt. Als sie es fragt, was da passiert ist, schaut sie nur auf den Boden und äußert sich nicht. Da das Mädchen bereits mehrmals durch blaue Flecken an unterschiedlichen Stellen des Körpers aufgefallen ist und auch ihr Verhalten sich maßgeblich negativ verändert hat, hat die Erzieherin die Familie in Verdacht. Insbesondere, da die alleinerziehende Mutter ein schwieriges Verhältnis zu ihrem (vierten) Kind hat und auch in der Einrichtung im Beisein des Kindes erzählt, dass es ihr ohne „dieses Kind" eigentlich viel besser ginge.

Diese Situationen, die den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld vermuten lassen, sind grundsätzlich ein Umstand, der wenig Spielraum lässt. Was tun, wenn ein Kind immer wieder blaue Flecken aufweist, sich zurückzieht, offensichtlich vernachlässigt wirkt, ein massiver Leistungsabfall in der Schule erkennbar wird oder das Kind sich psychisch massiv verändert hat. Die Hemmschwelle, gleich mit schweren Geschützen aufzufahren, ist sicher bei jedem pädagogischen Mitarbeiter hoch. Außerdem kann übereiltes und unreflektiertes Handeln der Sicherheit des Kindes mehr schaden als nutzen.
Ist erst einmal das Jugendamt bzw. der ASD involviert, ist das Vertrauensverhältnis zu den Eltern gestört. In der Regel fühlen sich die Eltern von den Betreuern ihres Kindes hintergangen und sind nicht kooperativ. Trotzdem ist es unsere Pflicht, das uns anvertraute Kind nach bestem Wissen und Gewissen vor Schaden zu schützen.
Die Dokumentation von Anfang an ist für das weitere Vorgehen äußerst wichtig. Die schriftliche Aufzeichnung ist die Grundlage für alle weiteren Schritte.
Zu dokumentieren sind:

- alle Wahrnehmungen und Beobachtungen
- die wörtlichen Aussagen des Kindes (möglichst schnell)
- Datum und Kontext, in dem die Äußerungen gemacht wurden
- die eigene Reaktion darauf (hilft zu versachlichen)
- Trennung von Fakten und Bewertungen

Zur Einschätzung der Gefahrensituation, sowie zur Klärung der weiteren Schritte muss nun Kontakt aufgenommen werden zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) oder der Fachberatungsstelle bzw. dem Jugendamt / Allgemeiner Sozialdienst.
Niemals darf der „Täter“ durch uns kontaktiert werden!
Es ist dann Aufgabe des Allgemeinen Sozialdienstes zu entscheiden, wann, wo und in welchem Rahmen die verdächtigte Person konfrontiert werden soll.
Mit den Eltern soll über einen Verdacht nur gesprochen werden, wenn sicher ist, dass der Missbrauch nicht innerhalb des Familiensystems stattfindet.

6.2.2. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Umfeld des Kindes:

Gemeint sind hier Verdachtsmomente, die sich durch Aussagen eines Kindes ergeben. Diese beziehen sich auf Personen, die nicht im häuslichen Umfeld des Kindes leben, aber auch nicht unsere Einrichtung betreffen (z. B. Sportverein, Schule, Freizeitgestaltung).

- fachliche Grundsätze beachten (Ruhe bewahren, nie alleine handeln, immer Leitung informieren)
- Könnten weitere Kinder betroffen sein?
- **Auf keinen Fall vermuteten Täter vorschnell konfrontieren!**
- Verdacht mit Eltern nur besprechen, wenn sicher ist, dass der Missbrauch **nicht innerhalb des Familiensystems** stattfindet und gesichert ist, dass die Eltern das Kind schützen werden.
- keine „Befragungen“ des Kindes
- genaue Beobachtung des Kindes und Offenheit für Äußerungen signalisieren
- sammeln von Informationen unter Einbeziehung anderer professioneller Helfer, die mit Familie in Kontakt stehen
- Dokumentation

Grundsätzlich muss die Leitung informiert werden und in der Regel eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden.
Diese wird Informationen sammeln und bewerten und das Gefährdungsrisiko einschätzen. Die Fachberatung entscheidet die weitere Vorgehensweise!
Bei allen Maßnahmen zur Hilfe ist auf das Wohl und den Schutz des Kindes zu achten und Hilfsmaßnahmen mit ihm altersangemessen zu erörtern. Das Kind steht im Zentrum der beraterischen und therapeutischen Hilfe. Es ist stets abzuklären, ob eine Hilfemaßnahme für das betroffene Kind nachhaltig ist, also dauerhaft für seinen Schutz sorgen kann.

6.3. Checkliste für den ASD:

- Adresse und Telefonnummer der betroffenen Familie
- Adresse und Telefonnummer des Meldenden
- Worauf begründet sich der Verdacht?

- Was genau wurde von wem in welcher Situation beobachtet, gesehen oder gehört?
- Seit wann und wie häufig wurden die Beobachtungen gemacht?
- Was genau vermutet der Melder aufgrund seiner Beobachtungen?
- Ist mit den Eltern über die Auffälligkeiten gesprochen worden? Wie haben sie reagiert?
- Was ist über die Familie und die Familiensituation bekannt?
- Gibt es wichtige Vertrauenspersonen für das Kind / die Eltern?
- Gibt es mögliche andere Gründe, die das Verhalten oder die Äußerungen des Kindes erklären können (Krisen, Stress)?
- Wie ist die Situation im Moment?
- Wie ist die Beziehung des Meldenden zum Kind / zur Familie?
- Ist der Familie bekannt, dass der ASD eingeschaltet wird?
- Kann der Melder eine unterstützende Funktion für das Kind übernehmen?
- Will der Melder anonym bleiben oder ist er bereit zur Namensnennung gegenüber der Familie?

7. Adressen und weiterführende Kontakte:

Landratsamt Würzburg
Ursula Bördlein - Fachberatung Kindertagesstätten
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Tel. 0931/8003-5829
u.boerdlein@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Amt für Jugend und Familie Würzburg
ASD (Allgemeiner Sozialdienst)
Jana Lange (zuständig für Region Nord)
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Tel. 0931/8003-5710
j.lange@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

SkF – Psychotherapeutischer Beratungsdienst
Eltern-, Jugendlichen- und Erziehungsberatung
Frankfurter Straße 24
97082 Würzburg
Tel. 0931/419 04-61
eb@skf-wue.de
Trägerschaft: Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Pro familia Beratungsstelle Würzburg
Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
Semmelstraße 6
97070 Würzburg
Tel. 0931/460 65-0
wuerzburg@profamilia.de
www.profamilia.de/wuerzburg

Wildwasser Würzburg e. v.
Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen
Beratung, Information, Selbsthilfe
Kaiserstraße 31
97070 Würzburg
Tel. 0931/132 87
info@wildwasserwuerzburg.de
www.wildwasserwuerzburg.de

Anhang 1

Unser Verhaltenskodex:

1. Wir verhalten uns den Kindern gegenüber freundlich, wertschätzend und respektvoll und schaffen so eine vertrauensvolle Atmosphäre in unserer Einrichtung.
2. Wir treten jedem Kind unvoreingenommen gegenüber und nehmen es mit seinen individuellen Stärken und Schwächen an. Wir achten die Intimsphäre und individuelle Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder.
3. Wir behandeln Kinder in Konfliktsituationen gerecht und verständnisvoll, achten dabei aber darauf, dass unsere Regeln von den Kindern eingehalten werden zum Wohle aller.
4. Wir ermutigen unsere Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
5. Wir gehen mit der uns übertragenen Verantwortung sorgsam um und nutzen unsere Machtposition gegenüber den Kindern nicht aus.
6. Wir verpflichten uns, alle Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
7. Wir unterstützen Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
8. Wir bemühen uns die richtige Balance zu finden zwischen Zulassen von Nähe und dem Wahren von Distanz zu den Kindern.
9. Wir haben stets ein „offenes Ohr“ für Anliegen oder Sorgen unserer Kinder und auch deren Eltern. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und anderen Personen grundsätzlich ernst.
10. Wir respektieren uns im Team gegenseitig und gehen mit Kritik durch Kolleginnen konstruktiv um. Wir sind bereit unser Verhalten zu reflektieren und gegebenenfalls auch Fehler einzugestehen. Konflikte untereinander tragen wir nicht vor Kindern aus.
11. Wir kleiden uns vor allem in den Sommermonaten so, dass weder Kinder noch Eltern an unserem Äußeren Anstoß nehmen oder irritiert werden könnten. Wir sind uns bewusst, dass wir auch durch unser äußeres Erscheinungsbild den Kindern ein Vorbild sind.

_____

Unterschrift Mitarbeiter

8. Quellenverzeichnis:

- Sozialgesetzbuch (Auszüge) insbes. §8a Abs. 4 und §8 Abs. 1
- Auszüge aus folgendem Skript der Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Würzburg
  „Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“
- Arbeitshilfe des Dt. Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.: „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ (Auszüge)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter:
  „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“ (Auszüge)